



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 5-68j-03-22/001

Versand ausschließlich per E-Mail

Magistrate der Städte
-Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister-
-Bürgermeisterinnen und Bürgermeister-

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Wüst
Durchwahl (06 11) 353-1141
Telefax: (06 11) 353-2009
Email: digitalfunk@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10. April 2022

Gemeindevorstand der Gemeinden
-Bürgermeisterinnen und Bürgermeister-

- über -

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
-Oberbürgermeister-

Magistrat der Stadt Wiesbaden
-Oberbürgermeister-

- nachrichtlich an -

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunat-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Polizeipräsidien

- Frankfurt am Main
- Mittelhessen
- Nordhessen
- Osthessen
- Südhessen
- Südosthessen
- Westhessen

Hessisches Polizeipräsidium für Technik



Anerkennung der Ordnungsbehörden als Teilnehmer am Digitalfunk BOS

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger hat für die Hessische Landesregierung höchste Priorität. Ein wichtiges Anliegen ist es ihr deshalb, dass - sofern es die Aufgabenerfüllung erfordert - der Digitalfunk BOS auch den kommunalen Ordnungsbehörden als besonders sicheres Kommunikationsmittel zur Verfügung steht.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat sich in den zuständigen Bund-Länder-Gremien entsprechend dafür eingesetzt und konnte dazu beitragen, dass durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Regelungen und Bedingungen zur Zulassung von Teilnehmern mit hoheitlichen Befugnissen am Digitalfunk BOS in der neuen „Funkrichtlinie Digitalfunk BOS – Anerkennungsrichtlinie“ vom 7. Juli 2021 festgelegt wurden (Anlage).

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 der Anerkennungsrichtlinie sieht eine Möglichkeit zur Aufnahme neuer Berechtigter, soweit diese hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und mit den originär berechtigten Behörden, z. B. der Polizei oder den Feuerwehren, dauerhaft über den Digitalfunk zusammenarbeiten, vor. Die Aufnahme setzt ein entsprechendes Antragsverfahren voraus, dem Bund und Länder sowie die Bundesanstalt für den Digitalfunk (BDBOS) einvernehmlich zustimmen müssen.

Ich darf Sie bereits heute darüber informieren, dass eine Teilnahme am Digitalfunk unter anderem folgenden Auflagen und Bedingungen unterliegt:

- *Ein Mithören oder Einsprechen der Ordnungsbehörden in die polizeilichen Betriebsgruppen wird technisch ausgeschlossen. Sofern die Einsatzlage eine gemeinsame Kommunikation erfordert, können Kräfte der Landespolizei und der Ordnungsbehörden die Sprechgruppe der Ordnungsbehörde oder eine entsprechende Zusammenarbeitsgruppe zur Kommunikation schalten. Die Entscheidung hierüber trifft die örtlich zuständige Polizeibehörde. In besonderen Not- und Eilfällen ist eine Kontaktaufnahme der Ordnungsbehörde jederzeit über die allgemeine Anrufgruppe der polizeilichen Leitstelle über Status 0*

„dringender Sprechwunsch“ möglich. Die zuständige polizeiliche Leitstelle kann jederzeit anlassbezogen in die Betriebsgruppe der Ordnungsbehörden einsprechen. Die Zusammenarbeit der Ordnungsbehörden mit npol (Feuerwehren, Hilfsorganisationen und KatS) kann (anlassbezogen) über die „nichtpolizeilichen Zusammenarbeitsgruppen“ der Landkreise gewährleistet werden.

- Jeder Sprechfunkteilnehmer am TETRA-Digitalfunk muss über eine Sprechfunkunterweisung verfügen. Die Ausbildung hat nach den Vorgaben des Landes Hessen zu erfolgen. Die Beschaffung und Unterhaltung der Endgeräte, z. B. durch regelmäßige Software-Updates, sowie alle erforderlichen Schulungsmaßnahmen sind ebenso eigenverantwortlich durch die Kommunen sicherzustellen.
- Im Regelbetrieb wird ausschließlich die dem Nutzer exklusiv zugewiesene TMO Sprechgruppe verwendet. Es stehen maximal 2 Sprechgruppen je Landkreis/kreisfreie Stadt zur Verfügung. Damit kann ggf. mehreren Ordnungsbehörden einer Region nur eine Sprechgruppe zugewiesen werden.

Vorbezeichnete Regeln bedeuten, dass organisatorische, betriebliche und technische Vorkehrungen durch die Bedarfsträger umzusetzen sind. Hierzu gehören eine Festlegung der Servicestruktur und ggf. die Einrichtung eines eigenen Servicepoints, die Beschaffung von Hard- und Softwareausstattung für Update- bzw. Betriebssysteme, der Anmeldeprozess für Wachen, die Schulung der Teilnehmer (Sprechfunkunterweisung) sowie die Verpflichtung zur Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte und des Geheimsschutzes.

Bei der Ausbildung sowie Einrichtung eines eigenen Servicepoints zur Pflege und Verwaltung der Endgeräte empfehle ich eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr, da diese bereits über die erforderlichen Kenntnisse und Strukturen verfügen.

Die Entscheidung für ein Antragsverfahren zur Ausstattung der kommunalen Ordnungsbehörden mit BOS Digitalfunk bleibt den kommunalen Gebietskörperschaften freigestellt. Eine Förderung der Endgeräte durch das Land ist nicht vorgesehen.

Die hessische Polizei wird die Information und Einbindung der Städte und Gemeinden mit festen Ansprechpartnern auf Ebene der Polizeipräsidien unterstützen. Eine Liste der Kontaktdaten und Zuordnung für die jeweiligen Bereiche der Präsidien (Landkreise und kreisfreie Städte) füge ich bei.

Ich bitte die Regierungspräsidien, Ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Beuth', written in a cursive style.

(Peter Beuth)

Anlagen:

1. Funkrichtlinie Digitalfunk BOS – Anerkennungsrichtlinie vom 7. Juli 2021
2. Kontaktdaten der Ansprechpartner der Präsidien